



FÖRDERVEREIN
ERWACHSENENFUßBALL DES
TSV POING E.V.

Vertrag über die Bereitstellung einer Werbefläche für Bandenwerbung

Die Parteien

1. der **Förderverein Erwachsenenfußball des TSV Poing e.V.**, Plieninger Str. 22, 85586 Poing, nachfolgend „Vermieter“ genannt, vertreten durch seinen vertretungsberechtigten Vorstand

a) Herrn Gerald Wotruba

oder

b) Herrn Pedro Ponte

und

2. Frau/Herr/Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

nachfolgend „Mieter“ genannt, schließen nachfolgenden Vertrag über

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand sind die auf dem Vereinsgelände des Vermieters vorhandenen Werbebanden um das Stadion. Diese werden dem Mieter von dem Vermieter zur Nutzung überlassen. Der Vermieter stellt dem Mieter eine Werbefläche zur Anbringung einer Werbeschautafel (Bandenwerbung) zur Verfügung.
2. Das Vereinsgelände befindet sich in der Plieninger Straße 22 in 85586 Poing.
3. Der Vermieter entscheidet über die konkrete Position der Werbebande auf dem Sportplatz. Diese ist mit dem Mieter abzustimmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.
4. Die Werbebande ist vom Mieter so zu gestalten, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.

§ 2 Art der Nutzung

1. Der Mieter ist dazu berechtigt an den rund um das Spielfeld vorhandenen Banden Werbung anzubringen.
2. Die vom Mieter beabsichtigte Werbemaßnahme muss in jedem Fall mit der federführenden Montagefirma Schmidmeir Werbetechnik GmbH & Co. KG hinsichtlich Material, Größe und Ausführung abgestimmt werden.
3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass von den durch ihn angebrachten Werbemaßnahmen keine Gefahren für die das Vereinsgelände betretenden Personen ausgehen.
4. Der Vermieter ist dazu berechtigt einzelnen Werbemaßnahmen des Mieters zu untersagen, wenn diese den Zwecken und Interessen des Vermieters widersprechen. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.

§ 3 Genehmigung durch Behörden

1. Ist für die Art und Weise der Nutzung der Werbefläche durch den Mieter eine behördliche Genehmigung erforderlich, so ist diese vom Mieter selbst zu beschaffen. Sollten dem Mieter in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, so hat er diese selbst zu tragen. Die Entscheidung der Behörde hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach Bekanntgabe mitzuteilen.
2. Wird die behördliche Genehmigung endgültig versagt, sind beide Vertragsparteien innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung der Versagung an den Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 4 Vertragsdauer / Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am _____ und läuft bis zum Ende des Kalenderjahres 20__.
2. Das Mietverhältnis verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt wird.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 5 Mietzins

1. Der Vermieter erhält für die Anbringung einer Werbebande an der Zuschauerbarriere und die Laufzeit des Vertrages eine monatliche Pauschalvergütung in folgender Höhe:

Länge der Werbebande: __ , __ m x 10,00 EUR/lfdm = __ , __ EUR

2. Die Rechnung enthält keine Umsatzsteuer (Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG).
3. Der fällige Mietzins wird zum Jahresbeginn für das komplette folgende Kalenderjahr in Rechnung gestellt.
4. Sollte der Mieter der Zahlung des Mietzinses nicht wie vereinbart nachkommen, ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 6 Kosten des Mietobjekts

1. Für die Kosten, die zur Unterhaltung des Mietobjekts notwendig sind, kommt der Mieter auf.
2. Bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses ist dem Vermieter das Recht zur unverzüglichen Beseitigung der vom Mieter angebrachten Werbemaßnahme vorbehalten.
3. Die Werbebande kann anschließend beim Vermieter innerhalb von 4 Wochen nach Erlöschen des Vertragsverhältnisses abgeholt werden. Bei Nichtabholung in diesem Zeitraum ist der Vermieter berechtigt die Werbebande zu entsorgen.

§ 7 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)

1. Der Mieter sichert zu, dass er über die Rechte an der Werbebande und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt den Vermieter im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Werbebande entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Vermieter in diesem Zusammenhang entstehen. Der Vermieter informiert den Mieter unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
2. Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele / Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Vermieter zu nehmen.
3. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vermieters ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.
4. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an den Werbebanden. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen.

5. Der Mieter verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die Werbeträger in einem ordentlichen Zustand zu unterhalten und gegebenenfalls instand zu setzen.
6. Bei Beschädigung der Werbebande ist der Mieter unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Vermieter und auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vermieters (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ist eine neue Werbebande herzustellen.

§ 8 Formvorschriften / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich erfolgen, mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Rechtswirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Anstatt der unwirksamen Vertragsregelung haben die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem bzw. über das Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien das am Sitz des Vermieters zuständige örtliche Gericht.

Mit ihren Unterschriften erklären beide Parteien, jeweils eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Verein (Vermieter)
- Der Vorstand -

Für den Vertragspartner (Mieter)